

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen

Anträge vom 24. April 2017

CVP-GLP-Fraktion (Sprecher: Widmer-Mosnang)

Art. 1a (neu): Rückkommen.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmung zurückkommt.

Art. 1a (neu) Abs. 1: Die Kinderzulage beträgt Fr. 230.– monatlich.

Abs. 2: Die Ausbildungszulage beträgt Fr. 280.– monatlich.

Abs. 3: Die Regierung passt die Zulagenhöhe bei Erhöhung der Ansätze nach Art. 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 entsprechend an.

Artikeltitel: Höhe der Familienzulagen

Abschnitt IV: Art. 1a wird ab 1. Januar 2020 angewendet. Im Übrigen bestimmt die Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.